

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	2.1 - Soziales, Jugend u. Gesundheit
	Ressort / Stadtbetrieb	201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Norbert Korte
	Telefon (0202)	563 25 41
	Fax (0202)	563 80 38
	E-Mail	Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.05.2000
	Drucks.-Nr.:	VO/0999/00 (6038/00) öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 13.06.2000 Jugendhilfeausschuss Entscheidung		
Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2001 bis 2004		

Grund der Vorlage

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.08.1998.

Beschlussvorschlag

Die als Anlage beigefügte Liste mit den Bewerberinnen und Bewerbern für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen wird - wie vorgeschlagen - aufgestellt.

Einverständnisse

Nicht erforderlich!

Unterschrift

Wilts

Begründung

Die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte werden gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus der vom zuständigen Jugendhilfeausschuss aufzustellenden Vorschlagsliste von einem dafür beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenwahlausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Jugendschöffinnen und -schöffen bekleiden ein Ehrenamt. Sie wirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte mit und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem

Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Jugendschöffinnen und -schöffen brauchen nicht über juristische Fachkenntnisse zu verfügen. Hingegen verlangt das Schöffenamnt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen.

Das Schöffenamnt kann nur von Deutschen versehen werden. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre, das Höchstalter 70 Jahre.

Es sollen ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorgeschlagen werden, wie als Jugendschöffen bzw. hilfsschöffen (Vertreter) tatsächlich benötigt werden. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Im Einzelnen werden gewählt:

	<u>Jugendgericht Wuppertal</u>	<u>Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal</u>
Hauptschöffinnen	16	16
Hauptschöffen	16	16
Hilfsschöffinnen (Vertreterinnen)	20	39
Hilfsschöffen (Vertreter)	20	39
	72	110 = 182

Für die Vorschlagsliste wird deshalb mindestens die doppelte Anzahl (= 364) an Bewerberinnen und Bewerbern benötigt (182 Frauen und 182 Männer).

Durch die Berichte in den öffentlichen Medien ist eine breite Öffentlichkeit hergestellt worden. Trotzdem blieb das Interesse für das Amt der Jugendschöffinnen bzw. des Jugendschöffen hinter den Erwartungen zurück. Erst nach einem erneuten Aufruf über die Presse und einer gezielten Ansprache der Parteien und Gewerkschaften gehen jetzt in verstärktem Maße Bewerbungen ein. Bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses dürfte noch die erforderliche Mindestanzahl an Bewerberinnen und Bewerbern zusammenkommen. Die entsprechende Liste wird nachgesandt.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Frauen und Männer haben eine schriftliche Erklärung abgegeben, nach der sie die allgemeinen Voraussetzungen für das Schöffenamnt erfüllen und bereit sind, eine evtl. Wahl anzunehmen.

Zeitplan

Die Vorschlagsliste ist dem Amtsgericht bis zum 15.08.00 vorzulegen.

Anlagen

Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl getrennt nach Bewerberinnen und Bewerbern einschl. der Nachträge 1 – 4.